

SEBASTIAN LANGE
RECHTSANWALT

Unser Az.: 21/077
Ihr Az.:

Potsdam, 14. September 2022

RECHTSGUTACHTEN

STECKER-SOLARANLAGEN

ANFORDERUNGEN DER NETZBETREIBER AN DIE
ZU VERWENDENDEN STROMZÄHLER

im Auftrag des

Landkreises Ravensburg

Dezernat für Kreisentwicklung, Wirtschaft und ländlicher Raum
88189 Ravensburg

PROJEKTKANZLEI

www.projektkanzlei.eu
[@projektkanzlei](https://twitter.com/projektkanzlei)

Infos für Solaranlagenbetreiber:
www.mein-pv-anwalt.de

Friedrich-Ebert-Straße 87
D-14467 Potsdam

Telefon: +49-331-81 704 704
Telefax: +49-331-81 704 705

Mobil: +49-177-2700 300
E-Mail: post@projektkanzlei.eu

USt.-IdNr.: DE311651807

Kanzleikonto
I: DE53 4306 0967 1213 2262 00
B: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank

Fremdgeldkonto
I: DE26 4306 0967 1213 2262 01
B: GENODEM1GLS



FRAGESTELLUNG

Stecker-Solaranlagen sind in Deutschland seit rund zehn Jahren erhältlich. Dabei handelt es sich um kleine Photovoltaikanlagen für die einfache Stromerzeugung im eigenen Heim. Wegen ihrer geringen Leistung können diese Mini-PV-Anlagen ohne großen Aufwand installiert und über eine Steckdose mit dem „Stromnetz“ des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung verbunden werden.

Einige Netzbetreiber haben lange Zeit versucht, die Nutzung von Stecker-Solaranlagen zu untersagen. Zur Begründung wurde auf vermeintliche Risiken für die Netzstabilität und für die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer verwiesen. Hiergegen sind Fachverbände und Unternehmen vorgegangen – allen voran die DGS Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie und der Ökostromanbieter Greenpeace Energy. Teils mit Erfolg: Die einschlägigen technischen Normen sehen nunmehr unter bestimmten Bedingungen Erleichterungen für Stecker-Solaranlagen vor.

Der Landkreis Ravensburg erwägt, Stecker-Solaranlagen zum Zwecke des Klimaschutzes zu fördern oder zumindest aktiv zu bewerben. Der rechtliche Rahmen für die Nutzung von Stecker-Solaranlagen ist allerdings nach wie vor nicht gänzlich geklärt. Der Landkreis Ravensburg hat daher die PROJEKTKANZLEI beauftragt, folgende Frage juristisch zu prüfen und zu beantworten:

„Können Netzbetreiber für den Anschluss eines Stecker-Solargeräts den Einbau eines Zwei-Richtungszählers verlangen oder müssen sie sich mit dem Einbau eines Zählers mit Rücklaufsperrung zufriedengeben?“

Das vorliegende Gutachten geht dieser Frage nach. Dabei wird auch beleuchtet, wer die Art der zu verwendenden Zähler bestimmt, welche Rechte Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiber hinsichtlich der Auswahl der Zähler haben und inwieweit sie die Kosten eines Zählerwechsels und der Messung zu tragen haben.

Potsdam, 3. Januar 2022

Sebastian Lange
Rechtsanwalt



ZUSAMMENFASSUNG

1. Es gibt bislang keine einheitliche oder allgemein anerkannte Definition für Stecker-Solaranlagen. Für das vorliegende Gutachten werden mit dem Begriff der Stecker-Solaranlage jene Photovoltaikanlagen bezeichnet, die
 - mittels eines Stromsteckers jenseits des Verteilerkastens
 - mit dem Endstromkreis einer Wohn- bzw. Nutzeinheit verbunden werden und
 - eine Wirkleistung von maximal 0,8 kW haben.
2. Solaranlagen mit einer Wirkleistung von maximal 0,8 kW sind nach europäischem Recht als nicht signifikant für den Netzbetrieb anzusehen. Dies rechtfertigt die Annahme, dass von Stecker-Solaranlagen im Regelfall keine negativen Rückwirkungen auf das Netz zu erwarten sind.
3. Diese europäische Bagatellgrenze wird auch nicht durch nationales Recht, wie etwa der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweisverordnung (NELEV), außer Kraft gesetzt. Die europäische Regelung, wonach Anlagen mit einer Wirkleistung von weniger als 0,8 kW netztechnisch als nicht signifikant anzusehen sind, entfaltet in Deutschland unmittelbare Wirkung.
4. Dem deutschen Recht ist keine Rechtsnorm zu entnehmen, nach der ausnahmslos alle Stecker-Solaranlagen zwingend mit einem Zwei-Richtungszähler betrieben werden müssen. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung geboten.
5. Ein Zwei-Richtungszähler ist jedenfalls dann erforderlich, wenn der in das Stromnetz eingespeiste Strom nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert oder anderweitig vermarktet werden soll.
6. Andererseits kann die örtliche Netzbetreiberin jedenfalls dann keinen Zwei-Richtungszähler verlangen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Stecker-Solaranlage zu keiner Zeit Strom in das örtliche Verteilnetz einspeisen wird. Das wird allerdings nur in seltenen Ausnahmen der Fall sein.
7. Diskutabel sind daher vor allem jene Stecker-Solaranlagen, die zeitweilig – wenn auch nur geringe Mengen – Strom in das Netz einspeisen, für die die Anlagenbetreiberin¹ keine Vergütung erhalten will. Wenngleich einige Branchenverbände auch in diesen Fällen den Einbau eines Zwei-Richtungszählers verlangen, findet diese Rechtsauffassung

¹ Männer dürfen sich regelmäßig mitgemeint fühlen – und vice versa.



im deutschen Recht kaum eine Stütze. Soll der eingespeiste Strom nicht vergütet werden, besteht für die Anlagenbetreiberin auch keine Pflicht, diesen Strom messtechnisch zu erfassen.

8. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass der verwendete Stromzähler nicht rückwärtsläuft. Es dürfen daher nur digitale Zähler oder mechanische Zähler mit Rücklaufsperrung verwendet werden.
9. Die Wahl des zu verwendenden Zählers trifft grundsätzlich die Messstellenbetreiberin. Das ist im Regelfall die örtliche Netzbetreiberin.
10. Den Betreiberinnen von Stecker-Solaranlagen steht es jedoch frei, eine Messstellenbetreiberin ihrer Wahl mit der Messung zu beauftragen. Besteht die örtliche Netzbetreiberin für den Betrieb einer Stecker-Solaranlage auf den Einbau eines Zwei-Richtungszählers, so kann die betroffene Anlagebetreiberin eine Messstellenbetreiberin mit der Messung beauftragen, die den Einbau eines einfachen digitalen Zählers anbietet.
11. Verlangt eine Netzbetreiberin einen Zwei-Richtungszähler, obgleich dies rechtlich nicht geboten ist, so hat die betroffene Betreiberin der Stecker-Solaranlagen etwaige Mehrkosten, die aus dem Betrieb des Zwei-Richtungszählers resultieren, nicht zu tragen. Sie muss also nur jene Kosten tragen, die beim Betrieb eines einfachen digitalen Zählers oder beim Weiterbetrieb des vorhandenen (mit Rücklaufsperrung ausgestatteten) mechanischen Zählers entstanden wären.



INHALTSVERZEICHNIS

Fragestellung	2
Zusammenfassung	3
Inhaltsverzeichnis	5
A. Einleitung.....	6
I. Definition von Stecker-Solaranlagen.....	6
II. Überschusseinspeisung.....	8
III. Einschlägige Rechtsquellen	9
IV. Energierechtliche Grundbegriffe	11
B. Rechtliche Anforderungen	13
I. Europarechtliche Anforderungen	14
II. Energiewirtschaftsgesetz	16
1. Anspruch auf Netzanschluss	16
2. Technische Sicherheit von Energieanlagen	17
3. Keine Sonderregelungen für Stecker-Solaranlagen.....	19
III. Erneuerbare-Energien-Gesetz und Messstellenbetriebsgesetz.....	19
1. Netzanschluss.....	19
2. Abnahmepflicht der Netzbetreiberin.....	21
3. Messung.....	22
4. Wahl des Messstellenbetreibers	25
IV. Niederspannungsanschlussverordnung.....	25
V. Untergesetzliche Verbandsnormen.....	27
C. Rechtsfolgen eines (vermeintlichen) Verstoßes.....	28
I. Sanktionierung nach dem EEG	28
II. Ordnungswidrigkeit	30
III. Strafrechtliche Relevanz	30
D. Kosten der Messung	31



A. EINLEITUNG

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden juristischen Begutachtung soll zunächst beleuchtet werden, welche Solaranlagen als Stecker-Solaranlagen bezeichnet werden können (I.) und was diese Anlagen leisten (II.). Anschließend werden die einschlägigen Rechtsquellen (III.) und Grundbegriffe (IV.) des Energierechts erläutert.

I. DEFINITION VON STECKER-SOLARANLAGEN

Stecker-Solaranlagen funktionieren im Wesentlichen ähnlich wie konventionelle Aufdach-Solaranlagen, wie sie mittlerweile millionenfach auf Wohnhäusern installiert sind: Sonnenenergie wird in Solarzellen in elektrischen Gleichstrom umgewandelt. Ein Wechselrichter sorgt dafür, dass der Strom abfließen kann und wandelt den Gleichstrom in Wechselstrom um. In dieser Form kann der gewonnene Solarstrom im Haus bzw. in der Wohnung unmittelbar zum Betrieb der Elektrogeräte genutzt werden.

Der Unterschied zu konventionellen Solaranlagen besteht zum einen in der Größe bzw. hinsichtlich der Leistung der Anlagen (Stecker-Solaranlagen sind deutlich kleiner), zum anderen in der Art des Anschlusses: Konventionelle Solaranlagen auf Wohngebäuden sind in aller Regel über den Verteilerkasten, Sicherungskasten oder Hausanschlusskasten des Hauses mit dem Netz verbunden. Je nach Betriebsmodell entscheidet sich dort, ob der Solarstrom zunächst im Haus verbraucht, in einem Stromspeicher gespeichert oder in das öffentliche Netz eingespeist wird. Stecker-Solaranlagen werden dagegen mittels einer Steckdose unmittelbar mit dem Endstromkreis des Hauses bzw. der Wohnung verbunden, beispielsweise über eine Steckdose auf dem Balkon oder auf der Terrasse.

Obgleich solche Stecker-Solaranlagen seit rund zehn Jahren in Deutschland erhältlich sind, gibt es bislang keine allgemein anerkannte Definition für diese Art der Solaranlagen. Häufig werden die Begriffe Stecker-Solaranlage, Balkon-Solaranlage, Balkon-Kraftwerk oder Plug-in-PV-Anlage synonym verwendet. Doch gibt es auch Versuche, den Begriff einzugrenzen oder neu zu prägen.

So plädiert insbesondere die DGS Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. dafür, statt des Begriffs der Stecker-Solaranlage vom „Stecker-Solargerät“ zu sprechen. Denn kennzeichnend für diese Stromerzeuger sei es, dass sie über keine dauerhafte Verbindung mit dem Stromnetz verfügen. Sie seien daher eher mit üblichen Elektrogeräten zu vergleichen statt mit dauerhaft installierten Solaranlagen.

Bei dieser Begriffsbestimmung der DGS wird allerdings ausgeblendet, dass es sich auch bei Stecker-Solaranlagen – ganz gleich, wie man sie im Übrigen definieren will – um „Anlagen“ im energierechtlichen Sinne handelt. Damit unterliegen sie grundsätzlich allen energierechtlichen Regelungen. Daran ändert auch eine Umetikettierung in „Geräte“ nichts.



Andererseits ist auch der Begriff der Stecker-Solaranlage zumindest erklärungsbedürftig. Denn zum einen verfügen auch konventionelle Solarmodule gewöhnlich über einen Stecker (nämlich über die Solarstecker, mit denen die Solarmodule untereinander verbunden werden). Zum anderen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassung zu der Frage, über welche Art von Stecker eine Stecker-Solaranlage verfügen muss. Während nach einer Ansicht nur spezielle Einspeisestecker (beispielsweise die sogenannten Wieland-Stecker) zulässig seien², sollen nach anderer Ansicht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Standard-Schuko-Stecker („Typ F“) verwendet werden dürfen³.

Die Art des Steckers eignet sich vor diesem Hintergrund daher nicht zur näheren Eingrenzung der Stecker-Solaranlage. Auch das vielfach zu lesene Kriterium, dass Stecker-Solaranlagen „von Laien“ selbst angeschlossen werden können, fällt damit weg. Denn Stecker-Solaranlagen mit Einspeisesteckern erfordern die passenden Einspeisesteckdosen, die in den aller meisten Fällen erst noch installiert werden müssen. Das dürfen nur die entsprechend qualifizierten Fachleute machen.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Verbindung mit dem Netz nicht im Verteilerkasten (bzw. im Zählerschrank) selbst, sondern mittelbar grundsätzlich an jeder x-beliebigen Stelle im Endstromkreis erfolgen kann. Damit wird insbesondere auch Mieterinnen und Mietern, die Möglichkeit eröffnet, beispielsweise auf ihrem Balkon einzelne Solarmodule zur Eigenstromerzeugung zu verwenden.

Stecker-Solaranlagen können aus einem oder aus mehreren Modulen bestehen. Ein Modul hat in der Regel eine Nennleistung zwischen 100 bis 300 Watt. Häufig ist zu lesen, dass Stecker-Solaranlagen bis zu 600 Watt Wirkleistung⁴ haben dürfen. Denn bis zu dieser Leistungsgrenze sieht die technische Norm VDE-AR-N-4105 vereinfachte Anmeldeverfahren für Kleinstanlagen vor.

In anderen Regelungen finden sich indes andere Leistungsgrenze, insbesondere im sogenannten EU-Netzkodex, der eine Grenze bei 800 Watt Wirkleistung zieht. Für das vorliegende Gutachten werden mit dem Begriff der Stecker-Solaranlage daher jene Photovoltaikanlagen bezeichnet, die

² So insbesondere der VDE, der bdew und die Bundesnetzagentur; diesen folgend auch Hoelger/Praetorius, Nutzungsmodelle, technische und rechtliche Rahmenbedingungen für Steckersolarsysteme, 2021, S. 9.

³ Vgl. z.B. DGS, Stecker-Solar-Gerät, Häufig gestellte Fragen, abrufbar unter www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf. Vgl. auch AG Stuttgart, Urt. v. 30.03.2021 – 37 C 2283/20: Das Gericht hat die Klage der Vermieterin auf Beseitigung einer vom Mieter genutzten Stecker-Solaranlage abgewiesen, da die streitgegenständliche Stecker-Solaranlage fachgerecht installiert worden sei; dass die streitgegenständliche Stecker-Solaranlage nur über die vorhandene Balkon-Steckdose angeschlossen war, stand dem nicht entgegen.

⁴ Maßgeblich ist hier nicht die Nennleistung der Module, sondern die Leistung des Wechselrichters.



- mittels eines Stromsteckers jenseits des Verteilerkastens
- mit dem Endstromkreis einer Wohn- bzw. Nutzeinheit verbunden werden und
- eine Wirkleistung von maximal 0,8 kW haben.

Damit ist nicht gesagt, dass es nicht auch größere Stecker-Solaranlagen geben kann. Inwieweit die Ergebnisse der nachfolgenden Prüfung auch für größere Anlagen gelten, wäre dann jedoch gesondert zu prüfen.

II. ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG

Da Stecker-Solaranlage theoretisch an jeder x-beliebigen Stelle in einem Endstromkreis angeschlossen werden können, kommen verschiedene Anwendungsfelder in Betracht⁵. Neben einer Montage an einer Balkonbrüstung können sie auch aufgeständert auf die Terrasse gestellt oder vertikal an der Hauswand montiert werden. Auch Kleingärten mit Freizeitgebäuden scheinen für Stecker-Solaranlagen prädestiniert.

All diesen Anwendungsfeldern ist gemein, dass Stecker-Solaranlagen in aller Regel der Eigenstromerzeugung dienen sollen. Die Betreiberin einer Stecker-Solaranlagen will in der Regel „nur ihren eigenen Strom erzeugen“. Ein „Verkauf“ des Stroms an die Netzbetreiber oder an sonstige Dritte ist dagegen regelmäßig nicht das Ziel der Betreiberin.

Gleichwohl ist anzunehmen, dass viele Stecker-Solaranlagen Überschussstrom erzeugen, der nicht sogleich vor Ort verbraucht werden kann. Der Strom fließt dann in das örtliche Stromnetz. Denn Stecker-Solaranlagen sind derzeit nur sehr selten auch mit einem Stromspeicher ausgestattet. Hat die Stecker-Solaranlage beispielsweise eine Nennleistung von 600 Watt, kann sie in Spitzenzeiten bei optimaler Ausrichtung theoretisch bis zu 600 Wh in einer Stunde erzeugen. Selbst wenn man einkalkuliert, dass Stecker-Solaranlagen häufig nicht optimal ausgerichtet sind, sind Strommengen von über 400 bis 500 Wh in der Stunde denkbar. Ist zur selben Zeit gerade niemand zuhause, kann die Erzeugung die Grundlast der Wohnung deutlich übersteigen.

Einer Studie zufolge fließen je nach Ausrichtung und Anbringungsort zwischen 3 bis 29 Prozent des Stroms einer Stecker-Solaranlage in das örtliche Stromnetz⁶. Technisch wäre es zwar auch ohne Einbeziehung eines Stromspeichers möglich, eine Überschusseinspeisung zu verhindern. Hierfür wären jedoch zusätzliche Komponenten (ein Energiemanagementsystem oder

⁵ Es wird geschätzt, dass in Deutschland bereits über 40.000 Stecker-Solaranlagen in Betrieb sind, vgl. z.B. Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V., Mach Deinen Balkon schön! 2019, S. 3.

⁶ Vgl. DGS/Hochschule Rosenheim: Erzeugungsprofile, Lastprofile und betriebswirtschaftliche Analyse kleiner PV-Systeme zur direkten Deckung des Eigenverbrauchs, 2017. Die für die Untersuchung genutzte Anlage hatte allerdings eine Leistung von nur 250 Watt. Es ist daher denkbar, dass bei größeren Anlagen auch ein größerer Anteil des Stroms ins Netz fließt.



ähnliches) erforderlich, die derzeit noch nicht Standard sind⁷. Bei den meisten Stecker-Solaranlagen ist daher davon auszugehen, dass sie zeitweise auch Strom ins Netz speisen.

III. EINSCHLÄGIGE RECHTSQUELLEN

Der Rechtsrahmen für Stecker-Solaranlagen wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze und Regelungen bestimmt. Aus dem europäischen Recht sind insbesondere folgende Regelungswerke zu nennen:

- **Verordnung (EU) 2016/613 KOM („EU-Netzkodex“):** Diese EU-Verordnung enthält verbindliche Festlegungen zu einem „Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger“. Mit ihr werden harmonisierte Vorschriften für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen geschaffen, um gleichzeitig die Netzstabilität, aber auch den diskriminierungsfreien Zugang zum Stromnetz zu gewährleisten.
- **Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie):** Diese EU-Richtlinie enthält Regelungen zur Förderung der Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Anlagen sollen einerseits zum Zwecke des Klimaschutzes gefördert werden (beispielsweise durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse), andererseits sollen mit Blick auf den Wettbewerb faire Regelungen zur finanziellen Förderung der Anlagenbetreiberinnen geschaffen werden.

Darüber hinaus gibt es auch auf europäischer Ebene technische Normen, die den Anschluss von Erzeugungsanlagen betreffen. So enthielt beispielsweise die alte europäische Norm HD 60364-5-551:2010/A11:2016-05 noch Regelungen, wonach der Einsatz von steckbaren Erzeugungsanlagen per se unzulässig sei. Diese generelle Unzulässigkeit von Stecker-Solaranlagen gilt nicht mehr.

Im deutschen Recht wird die Verwendung von Stecker-Solaranlagen insbesondere durch folgende Gesetze bestimmt:

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):** Das EnWG bildet gewissermaßen das „Grundgesetz“ des deutschen Energierechts. Es regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten, die im Strom- und im Gasmarkt gelten. Gegenstand des EnWG ist der gesamte Strom- und Gasbereich, also die leitungsgebundene Energieversorgung. Andere Energieformen, wie insbesondere Wärme oder Kraftstoffe, werden dagegen nicht durch das EnWG geregelt.
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG):** Das EEG regelt die Förderung der erneuerbaren Energien, also insbesondere die Solaranlagen, die Wind-

⁷ Vgl. Hoelger/Praetorius: Nutzungsmodelle, technische und rechtliche Rahmenbedingungen für Steckersolarsysteme, 2021, S. 5.



energieanlagen und die Biogasanlagen. Neben den Fördervoraussetzungen finden sich im EEG auch Regelungen zur Umlage der Kosten (EEG-Umlage) und zu den Pflichten der Anlagenbetreiber.

- **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV):** Die NAV regelt Details zum Anschluss von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an das öffentliche Stromnetz.
- **Messstellenbetriebgesetz (MsbG):** Das MsbG regelt zum einen, wer für den Einbau und für den Betrieb der erforderlichen Stromzähler verantwortlich ist. Zum anderen werden im MsbG die Anforderungen an die neuen „intelligenten Stromzähler“ geregelt („Smart Meter Rollout“).
- **Stromsteuergesetz (StromStG):** Das Stromsteuerrecht ist ein spezielles Steuergesetz, das die Stromsteuer regelt. Die Stromsteuer soll vor allem eine Lenkungswirkung entfalten und zu einem stromsparenden und klimaschonenden Verhalten animieren: Je nach Versorgungskonstellation fällt die Stromsteuer unterschiedlich hoch aus.
- **Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV):** Mit dieser Verordnung wird die Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters geregelt. Die Verordnung beruht auf § 111e und § 111f EnWG, wonach die Bundesnetzagentur ein „elektronisches Verzeichnis mit energiewirtschaftlichen Daten“ einzurichten hat.

Auf nationaler Ebene werden Solaranlagen durch zahlreiche technische Normen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. geregelt. Zu nennen sind insbesondere folgende Regelwerke:

- **VDE V 0100-551-1 (Installationsnorm):** Diese Norm legt die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss und für den sogenannten Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz fest. Sie wurde im November 2018 dahingehend geändert, dass der Anschluss einer Erzeugungsanlage unter bestimmten Voraussetzungen nun auch mittels eines Stromsteckers erfolgen darf.
- **VDE-AR-N 4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz):** Diese Norm regelt unter anderem das Meldeverfahren für den Netzanschluss. Seit der in 2019 in Kraft getretenen Neuregelung dürfen beispielsweise auch Laien Stecker-Solaranlagen bis 600 Watt Wirkleistung beim Netzbetreiber anmelden. Zuvor hatte die Anmeldung durch Elektrofachleute zu erfolgen.

Die unklaren und teils widersprüchlichen Ausführungen, die sich zum Einsatz von Stecker-Solaranlagen finden, resultieren größtenteils daraus, dass das Verhältnis der einschlägigen Normen untereinander nicht immer klar ist⁸. Eine einzelne Norm liefert für sich genommen keine endgültige Antwort. Vielmehr

⁸ Hoelger/Praetorius, a.a.O., S. 12, sprechen von einer „Unschärfe der rechtlichen Rahmenbedingungen“. Diese „Unschärfe“ findet sich jedoch nicht in den einzelnen Normen (diese sind jedenfalls dem Wortlaut nach meist sehr klar), sondern in deren Zusammenspiel.



sind alle Normen stets daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie sich inhaltlich möglicherweise ergänzen oder gegenseitig ausschließen.

IV. ENERGIERECHTLICHE GRUNDBEGRIFFE

Betreiber einer Solaranlage treten zwangsläufig mit einer Reihe unterschiedlicher Akteure in Kontakt, die verschiedene „Marktrolle“ wahrnehmen. Zu unterscheiden sind insbesondere die folgenden Marktrolle:

- **Anlagenbetreiber:** Anlagenbetreiber ist, wer in rechtlicher Hinsicht für den Betrieb der Solaranlage verantwortlich ist. Das muss nicht zwingend der Eigentümer der Anlage sein (vgl. § 2 Nr. 2 EEG). Der Eigentümer kann die Anlage vielmehr an jemand anderen verpachten, der den Betrieb übernimmt.
- **Letztverbraucher:** Letztverbraucher ist, wer den Strom aus der Solaranlage tatsächlich verbraucht. Als Letztverbraucher ist in der Regel anzusehen, wer die stromverbrauchenden Geräte betreibt. Sind Anlagenbetreiber und Letztverbraucher ein und dieselbe Person, spricht man von Eigenversorgung bzw. **Eigenversorger**.
- **Anschlussnetzbetreiber:** Als Anschlussnetzbetreiber wird der Betreiber des örtlichen Stromnetzes bezeichnet, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen werden. Das EEG unterscheidet zwischen „Netzbetreiber“ und „Übertragungsnetzbetreiber“. Mit „Netzbetreiber“ ist gemäß der Begriffsdefinition des § 3 Nr. 36 EEG der Betreiber des „Netzes der allgemeinen Versorgung“ – das ist in der Regel das örtliche Verteilnetz – gemeint. Der Begriff des „Netz der allgemeinen Versorgung“ wird in § 3 Nr. 17 EnWG (nicht EEG) definiert:

„Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung [sind Netze], die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen.“

In aller Regel existiert vor Ort immer nur ein Betreiber des örtlichen Verteilnetzes, weil die Kommune grundsätzlich nur mit einem Netzbetreiber einen Konzessionsvertrag abschließt. Historisch bedingt, gibt es jedoch mancherorts auch mehr als einen Netzbetreiber.

- **Anschlussnehmer:** Anschlussnehmer ist in der Regel die Person, die mit der Netzbetreiberin den Vertrag zum Anschluss eines Gebäudes bzw. einer Anlage an das Netz schließt. Das ist in aller Regel die Gebäudeeigentümerin.



- **Anschlussnutzer:** Anschlussnutzer ist die Person, die den Anschluss tatsächlich nutzt. Das sind bei Mietshäusern regelmäßig die Mieterinnen.
- **Stromlieferant:** Trotz eigener Solaranlage wird in aller Regel auch weiterhin Strom aus dem Netz bezogen. Den Strom beziehen die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von ihrem Stromlieferanten. Seit der Liberalisierung der Energiemärkte ist das nicht mehr automatisch die örtliche Netzbetreiberin. Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher haben vielmehr das Recht der freien Lieferantenwahl. Sie entscheiden also selbst, von wem sie den Strom beziehen möchten.
- **Messstellenbetreiber:** Strom muss regelmäßig messtechnisch erfasst werden. Für Solaranlagen sind Einbau und Betrieb der erforderlichen Messstellen seit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes im Jahr 2016 nicht mehr originär Aufgabe der Anlagenbetreiberin, sondern der Messstellenbetreiberin. Das ist im Regelfall – aber nicht zwangsläufig immer – die Anschlussnetzbetreiberin, die deshalb auch als grundzuständige Messstellenbetreiberin⁹ bezeichnet wird.

Zum Verständnis der Besonderheiten der Stecker-Solaranlagen müssen zudem die verschiedenen Anlagenarten funktionell und räumlich voneinander abgegrenzt werden:

- **Netz:** Als Netz wird „die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“ (vgl. § 3 Nr. 35 EEG) bezeichnet. Das „Netz“ im energierechtlichen Sinne ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass es keinen abgeschlossenen Kreis von Nutzern gibt. Jedenfalls in der Theorie kann das Netz nach Bedarf immer weiter ausgebaut werden und immer weitere Anlagen anschließen.
- **Kundenanlage:** Der Begriff der „Kundenanlage“ meint dagegen in Abgrenzung zum „Netz“ die „Gesamtheit aller elektrischen Betriebsmittel hinter der Übergabestelle mit Ausnahme der Messeinrichtung zur Versorgung der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer“¹⁰. Gemeint sind also die Stromverteilungsanlagen in den Häusern, die nicht mehr Teil des öffentlichen Netzes sind (landläufig auch als „Hausnetz“ bezeichnet). Grenze zwischen „Netz“ und „Kundenanlage“ ist der Hausanschlusskasten. Dort endet also grundsätzlich die Verantwortung des Netzbetreibers und beginnt die Verantwortung des Anschlussnehmers.
- **Erzeugungsanlage:** Als Stromerzeuger kommen im Gebäudebereich insbesondere Solaranlagen, aber auch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

⁹ Wird ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, spricht man vom wettbewerblichen Messstellenbetreiber.

¹⁰ Vgl. z.B. die Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz des bdew (TAB NS 2019).



[KWK-Anlagen] oder Notstromaggregate in Betracht. Auch Stromspeicher gelten im Energierecht teils als Erzeugungsanlage.

- **Inselanlage:** Erzeugungsanlagen, die über keine unmittelbare oder mittelbare Verbindung zum Netz verfügen, bezeichnet man als Inselanlage. Für Inselanlagen gelten viele energierechtliche Anforderungen nicht, weil sie nämlich aus Netzperspektive nicht relevant sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Inselanlage dauerhaft keine Verbindung zum Netz hat. Als Beispiel wird oft die Almhütte genannt¹¹. Eine nur vorübergehende Trennung vom Netz (beispielsweise durch das Ziehen des Steckers einer Stecker-Solaranlage) macht die Anlage noch nicht zur Inselanlage.

Die restriktive Haltung vieler Netzbetreiber in Bezug auf Stecker-Solaranlagen wird nicht allein mit dem drohenden „Absatzrückgang“ (weniger Netznutzung = weniger Netzentgelten) zu erklären sein. Ein Motiv der Netzbetreiber könnte auch darin bestehen, die Hoheit über das Netz und über die Netzanschlüsse verteidigen zu wollen. Denn dadurch, dass Stecker-Solaranlagen in aller Regel eben nicht im Verteilerkasten mit dem Netz verbunden werden, geraten sie aus dem Blick der Netzbetreiber. Die Netzbetreiber sehen nicht mehr ohne Weiteres, ob und welche Erzeugungsanlagen möglicherweise in ihr Netz einspeisen.

Andererseits wird seitens der Befürworter der Stecker-Solaranlagen zum Teil so argumentiert, als wären Stecker-Solaranlagen Inselanlagen. Das sind sie nicht. Rückwirkungen auf das Netz sind nicht ausgeschlossen, Netzeinspeisungen in geringen Mengen sogar recht wahrscheinlich. Ob die Verbindung mit dem Netz unmittelbar, mittelbar über den Verteilerkasten oder noch mittelbarer über den Endstromkreis eines Hauses erfolgt, macht aus netztechnischer Sicht keinen großen Unterschied. Entscheidend ist vielmehr, dass es Wirkungen auf das Netz geben kann.

B. RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Bei Neubauten werden mittlerweile standardmäßig moderne Zwei-Richtungszähler eingebaut. Diese Zwei-Richtungszähler messen nicht nur die Stromentnahmen aus dem örtlichen Stromnetz, sondern können auch etwaige Netzeinspeisungen – beispielsweise aus einer Solaranlage – messen. In Bestandsgebäuden sind dagegen häufig noch herkömmliche Ferraris-Zähler mit einem mechanischen Zählwerk oder einfache digitale Zähler zu finden. Diese Zähler messen lediglich die Stromentnahme. Hier stellt sich die Frage, ob für den Anschluss einer Stecker-Solaranlage zwingend ein neuer Zwei-Richtungszähler erforderlich ist¹².

¹¹ So z.B. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenerzeugung, 2016, S. 56.

¹² Hoelger/Praetorius, a.a.O., S. 6, weisen darauf hin, dass es sich hierbei um ein „temporäres Problem“ handele, weil ohnehin alle Zähler spätestens bis 2032 durch „moderne Messeinrichtungen“, die beide Richtungen messen können, zu ersetzen seien.



I. EUROPARECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Der oben erwähnte EU-Netzkodex ist im Mai 2016 in Kraft getreten. Art. 1 des EU-Netzkodex beschreibt den Gegenstand dieser Verordnung wie folgt:

„Diese Verordnung enthält einen Netzkodex mit Vorschriften für den Anschluss von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung an das Stromverbundnetz, zu denen synchrone Stromerzeugungsanlagen, nicht-synchrone Stromerzeugungsanlagen sowie nichtsynchrone Offshore-Stromerzeugungsanlagen zählen. Sie trägt somit dazu bei, faire Wettbewerbsbedingungen im Elektrizitätsbinnenmarkt, die System-sicherheit und die Integration erneuerbarer Energieträger in das Stromnetz sicherzustellen und den unionsweiten Stromhandel zu erleichtern.“

Der EU-Netzkodex definiert verschiedene Anlagentypen. Je nach Anlagentyp fallen die Anforderungen für den Netzanschluss unterschiedlich streng aus.

Der kleinste Anlagentyp („Typ A“) beginnt allerdings erst bei einer Wirkleistung von 0,8 kW. Denn in der entsprechenden Definition heißt es (Art. 5 Abs. 2 lit. a):

„Stromerzeugungsanlagen der folgenden Kategorien gelten als signifikant:

- a) Netzanschlusspunkt unter 110 kV und Maximalkapazität von mindestens 0,8 kW (Typ A); [...]**“

Die Maximalkapazität wird gemäß Art. 2 Satz 2 Nr. 16 EU-Netzkodex definiert als die

„maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführenden, nicht in das Netz eingespeisten Anteils [...].“

Unterhalb einer Wirkleistung von 0,8 kW gelten Solaranlagen also aus der Sicht des europäischen Gesetzgebers als nicht signifikant für den Netzbetrieb. Der EU-Netzkodex statuiert für diese Kleinstanlagen keinerlei Anforderungen für den Netzanschluss. Die Wirkleistung von 0,8 kW bildet

Die Übergangszeit ist allerdings zu lang, um dieses „temporäre Problem“ keine weitere Beachtung zu schenken.



somit eine Bagatellgrenze. Erst mit Überschreiten dieser Bagatellgrenze hat der Betrieb einer Erzeugungsanlage nach europäischem Recht überhaupt eine netztechnische Relevanz.

Diese europäische Bagatellgrenze wird auch nicht durch nationales Recht außer Kraft gesetzt. Die Art. 15, 16 und 32 des EU-Netzkodex räumen den Mitgliedstaaten der EU zwar gewisse Ausgestaltungsspielräume für die Umsetzung der EU-Regelung in nationales Recht ein. Dieser Ausgestaltungsspielraum bezieht sich aber nicht auf die Bagatellgrenze des Art. 5 des EU-Netzkodex.

In Deutschland werden die Anforderungen des EU-Netzkodex insbesondere durch die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweisverordnung (NELEV)¹³ umgesetzt. Dabei statuiert NELEV keine neuen materielle Anforderungen an die Anlagen. Die Regelungen der NELEV betreffen vielmehr „nur“ den Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen. Demnach bedürfen bestimmte Anlagen zwingend eine Zertifizierung durch eine hierfür akkreditierte Stelle (sogenanntes Anlagenzertifikat).

Auf Solaranlagen mit einer Wirkleistung von weniger als 0,8 kW findet die NELEV jedoch von vornherein keine Anwendung. Denn gemäß § 2 Abs. 1 NELEV werden die Pflichten des NELEV an das „Betriebserlaubnisverfahren nach Artikel 29“ des EU-Kodex geknüpft, das nur für Anlagen gilt, die gemäß EU-Kodex „signifikant“ sind. Das trifft auf Kleinstanlagen, wie die Stecker-Solaranlagen nicht zu.

Gleichwohl wird mit Verweis auf die NELEV teilweise argumentiert, dass das deutsche Recht – anders als das europäische Recht – „keine Bagatellgrenze“ für Kleinstanlagen kenne. Hieraus wird unter anderen gefolgert, dass „steckerfertige Erzeugungsanlagen [...] in Deutschland immer beim Netzbetreiber anzumelden“ seien¹⁴. Das ist so nicht richtig. Bei dem EU-Netzkodex handelt es sich um eine Verordnung der EU, die auch ohne einen nationalen Umsetzungsakt unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfaltet¹⁵. Abweichungen auf nationaler Ebene sind nur zulässig, soweit die Verordnung den Mitgliedstaaten ausdrücklich entsprechende Gestaltungsspielräume einräumt. Für eine Streichung der Bagatellgrenze des Art. 5 Abs. 2 lit. a) gibt es eine solche Ermächtigung der Mitgliedstaaten nicht. Eine „Absenkung der Bagatellgrenze auf Null“ durch den nationalen Gesetzgeber

¹³ Die NELEV ist eine vom Bundeswirtschaftsministerium auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 EnWG erlassene Rechtsverordnung. Die NELEV ist am 01.07.2017 in Kraft getreten (vgl. § 6 NELEV). Sie hat die alte Systemdienstleistungsverordnung für Windenergieanlagen (SDLWindV) abgelöst. Im Gegensatz zur SDLWindV gilt die NELEV jedoch grundsätzlich für alle Anlagen im Sinne des EEG.

¹⁴ So insbesondere der VDE. Siehe exemplarisch auch die „Information zum Anschluss steckerfertiger Erzeugungsanlagen“ der Stadtwerke Olbernhau, abrufbar unter https://www.stadtwerke-olbernhau.de/sites/default/files/downloads/2020-02/SWO-Info_Anschluss-steckerfertige-PV-Anlage_0.pdf.

¹⁵ So heißt es auch am Schluss der Verordnung wörtlich: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“



wäre von dem EU-Netzkodex somit nicht gedeckt. Schon deshalb kann die NELEV auch nicht in diesem Sinne interpretiert werden.

II. ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Auch dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist keine Pflicht zum Einbau eines Zwei-Richtungszählers zu entnehmen. Es enthält vielmehr die Pflicht der Netzbetreiber, grundsätzlich allen anschlusswilligen Anlagenbetreiberinnen den Netzanschluss ihrer Erzeugungsanlage zu den gleichen technischen Bedingungen zu ermöglichen.

1. ANSPRUCH AUF NETZANSCHLUSS

Die allgemeine Pflicht der Netzbetreiber, allen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern den Netzanschluss zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, folgt aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Dort heißt es:

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, [...] Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.“

Nur in Ausnahmefällen darf ein Netzbetreiber den Netzanschluss einer Stromerzeugungsanlage verweigern (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EnWG):

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen, die Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 1 EnWG aufstellen dürfen, müssen der Sicherstellung der „Interoperabilität der Netze“ dienen und sachlich gerechtfertigt sein (vgl. § 19 Abs. 3 EnWG). Sie sind als „Technische Anschlussbedingungen“ (TAB) im Internet zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 EnWG).



2. TECHNISCHE SICHERHEIT VON ENERGIEANLAGEN

Weitergehende Anforderungen zur Sicherstellung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung finden sich in § 49 EnWG. Dort wird insbesondere die Pflicht statuiert, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG):

„Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Das EnWG enthält allerdings – naturgemäß – keine abschließende Aufzählung, welche Regeln als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ anzusehen sind. In § 49 Abs. 2 EnWG findet sich lediglich eine Vermutungsregelung:

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

- 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., [...]**

eingehalten worden sind. Die Bundesnetzagentur kann zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.“

Mit dem Verweis auf die VDE-Normen werden mittelbar also auch die oben erwähnte VDE V 0100-551-1 und VDE AR-N 4105 einbezogen. Aus § 49 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG folgt indes nicht, dass diese in jedem Fall zwingend eins zu eins umzusetzen sind. Denn § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG enthält lediglich eine Vermutungsregelung und keinen strikten Anwendungsbefehl. Hätte der Gesetzgeber die technischen Normen eines bestimmten Fachverbandes für zwingend anwendbar erklären wollen, so hätte dies einer entsprechenden Anordnung durch das Gesetz bedurft. Hiervon hat der Gesetzgeber offenkundig bewusst abgesehen. Die VDE AR-N4105 hat folglich keine Gesetzeskraft¹⁶.

¹⁶ Gegen eine Gleichsetzung der VDE-Normen mit gesetzlichen Normen spricht im Übrigen auch, dass die VDE-Normen nicht frei zugänglich sind. Sie sind nur gegen ein Entgelt über



Aus § 49 folgt denklogisch auch nicht, dass die Nichteinhaltung der VDE-Normen automatisch zur Rechtswidrigkeit der Anlage führt. Die Vermutungsregelung des § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG entlastet die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber lediglich dahingehend, dass bei einer Einhaltung der VDE-Normen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Anlage den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspricht.

Allerdings ist auch diese Vermutung widerlegbar. So ist es zum einen denkbar, dass trotz Beachtung einer bestimmten VDE-Norm gleichwohl im konkreten Fall gegen eine andere allgemein anerkannte Regel der Technik verstoßen wird. Zum anderen ist es möglich, dass eine Anlage in technischer Hinsicht nach allgemein anerkannter Auffassung nicht zu beanstanden ist, auch wenn einzelne Bestimmungen einer VDE-Norm möglicherweise nicht eins zu eins umgesetzt wurden. Die Beweislast trägt in diesem Fall allerdings die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber.

Eine weitere Vermutungsregelung findet sich in § 49 Abs. 3 EnWG. Nach dieser Regelung ist im Regelfall davon auszugehen, dass eine Anlage, die in einem bestimmten Mitgliedstaat der EU rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, auch in Deutschland „sicher“ im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist:

„Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.“

Anlagen, die in einem EU-Land rechtmäßig hergestellt oder vertrieben werden, gelten grundsätzlich auch in Deutschland als sicher. Diese Regelung kann für Stecker-Solaranlagen dann noch eine Rolle spielen, wenn die VDE-Produkt-norm für Stecker-Solaranlagen, an der zurzeit gearbeitet wird, Anforderungen formuliert, die strenger sind als die Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der EU.

§ 49 Abs. 5 bis 7 EnWG statuiert schließlich für die „nach Landesrecht zuständige Behörden“ bestimmte Kontrollrechte. So heißt es insbesondere in § 49 Abs. 5 EnWG:

den VDE-Verlag zu beziehen. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es indes, dass geltende Rechtsnormen für jeden frei einsehbar sind.



„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen.“

Die Einhaltung der technischen Sicherheit von Energieanlagen ist demnach Sache der zuständigen Landesbehörden und nicht der örtlichen Netzbetreiber.

3. KEINE SONDERREGELUNGEN FÜR STECKER-SOLARANLAGEN

Auch im Übrigen kennt das EnWG keine Sonderregelungen für Stecker-Solaranlagen. Für den Anschluss und den Betrieb von Stecker-Solaranlagen gelten daher grundsätzlich die allgemeinen energierechtlichen Pflichten, die sich aus dem EnWG oder aus den Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des EnWG erlassen wurden, ergeben. Dies betrifft beispielsweise die Pflicht zur Registrierung im Marktstammdatenregister¹⁷ (vgl. §§ 3 und 5 MaStRV).

III. ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ UND MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ

Stecker-Solaranlagen sind „Anlagen“ im Sinne des EEG¹⁸ unterliegen damit in erster Linie den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit das EEG Regelungen zum Anschluss oder zum Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen enthält, gehen diese den allgemeinen Bestimmungen des EnWG regelmäßig vor.

1. NETZANSCHLUSS

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG müssen Netzbetreiber eine Solaranlage „unverzöglich“ am „günstigsten Verknüpfungspunkt“ anschließen. Hinsichtlich Ausführung und Nutzung des Netzanschlusses heißt es in § 10 Abs. 1 und 2 EEG:

¹⁷ Einige Autoren stellen in Frage, ob Stecker-Solaranlagen tatsächlich registrierungspflichtig sind, weil gemäß § 2 Nr. 4 MaStRV nur ortsfeste Erzeugungsanlagen registrierungspflichtig seien, vgl. Bringewat, Rechtliche Aspekte der Nutzung von PlugIn-(Mini)-PV-Anlagen, abrufbar unter www.juop.org/energierecht/rechtliche-aspekte-der-nutzung-von-plugin-mini-pv-anlagen/. Das überzeugt jedoch nicht. Soweit die Bundesnetzagentur auf das Kriterium „ortsfest“ abstellt, geschieht dies in Abgrenzung zu mobilen Stromerzeugungsanlagen, die mangels Netzverbindung nicht der Registrierungspflicht unterliegen.

¹⁸ § 3 Nr. 1 EEG definiert die „Anlage“ als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist“.



„(1) Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen.

(2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.“

§ 10 Abs. 2 EEG verweist also insoweit auf die oben skizzierten Anforderungen des § 49 EnWG. Durch die Einschränkung auf die „im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen“ wird zudem deutlich, dass Netzbetreiber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht x-beliebige Anforderungen formulieren dürfen. Beim Anschluss einer Solaranlage sind nur die im konkreten Fall tatsächlich notwendigen technischen Anforderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für letzteres gilt auch hierbei die Vermutungsregelung des § 49 Abs. 2 EnWG.

Folglich besteht auch beim Anschluss einer Solaranlage grundsätzlich die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik trotz Abweichung von einer VDE-Norm beachtet wurden. An dieser Stelle kann auch die Bagatellgrenze des EU-Netzkodex ins Spiel kommen, denn:

- Dass der europäische Gesetzgeber Solaranlagen mit einer Wirkleistung von weniger als 0,8 kW als nicht signifikant für das Netz betrachtet, dient jedenfalls als sehr starkes Indiz dafür, dass von diesen Stecker-Solaranlagen keine negativen Auswirkungen auf das Netz zu erwarten sind und netztechnisch regelmäßig keine Bedenken gegen einen Anschluss bestehen.
- Zum anderen gilt die Beachtungspflicht des § 49 Abs. 1 EnWG nur „vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften“. Der EU-Netzkodex ist auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Folglich zählt auch die Bagatellgrenze des Art. 5 des EU-Netzkodex als „sonstige Rechtsvorschrift“, die den Beachtungspflicht des § 49 Abs. 1 EnWG einschränkt.

Zurecht weisen einige Autoren darauf hin, dass bei dieser Betrachtung die Sicherheit innerhalb der Kundenanlage oder etwaige bauordnungsrechtliche Einwände gegen die Installation einer Stecker-Solaranlage für die Netzbetreiber keine Rolle spielen dürfen¹⁹. Jenseits des Netzes ist die Gewährleistung der Sicherheit Sache der Anlagenbetreiber und notfalls der

¹⁹ So z.B. Nümann, EEG-Anforderungen an Steckersolargeräte unter Berücksichtigung des EEG 2017 und des Entwurfs zum EEG 2021, abrufbar im Internet unter www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2020-11/2020-10-28%20EEG%20und%20Steckersolar%20VZ%20NRW.pdf.



zuständigen Behörden der Länder. Netzbetreiber können Sicherheitsbedenken nur dann gegen den Anschluss einer Erzeugungsanlage einwenden, soweit dies den Netzbetrieb betrifft.

Aus § 10 Abs. 1 EEG folgt im Übrigen nicht, dass die Betreiberin einer Stecker-Solaranlage diese nicht selbst in die Steckdose stecken dürfte. Zwar wird allgemein unter einer „fachkundigen dritten Person“ eine Person verstanden, die „aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung über die für die Herstellung des Netzanschlusses notwendigen Fachkenntnisse verfügt“ (vgl. entsprechende Definition in § 11 Abs. 3 Satz 3 EnEV)²⁰. Jedoch ist allgemein anerkannt, dass ein Anlagenbetreiber bei entsprechender Fachkunde den Anschluss auch selbst vornehmen darf²¹. Die Verwendung standardisierter Stecker, wie insbesondere der haushaltsüblichen Schuko-Stecker oder der Wieland-Einspeisestecker, setzt zudem keine besondere Fachkunde voraus, sondern ist vielmehr auf die Verwendung durch Laien ausgelegt.

2. ABNAHMEPFLICHT DER NETZBETREIBERIN

Netzbetreiber sind gemäß § 11 Abs. 1 EEG grundsätzlich verpflichtet, Strom aus Solaranlagen, der in ihr Netz eingespeist wird, physikalisch abzunehmen. Wörtlich heißt es in § 11 Abs. 1 EEG:

„Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme.“

Die Abnahmepflicht setzt allerdings voraus, dass die betreffende Anlagenbetreiberin ihren Strom einer der in § 21b Abs. 1 EEG genannten Veräußerungsformen zugeordnet hat. Denn dort heißt es:

„Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

- 1. der Marktprämie nach § 20,**
- 2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3,**

²⁰ Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), EEG Handkommentar, § 10 Rdnr. 15.

²¹ Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), a.a.O., § 10 Rdnr. 15.



3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder

4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.

Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird.“

Die Abnahmepflicht der Netzbetreiber greift also nicht automatisch, sondern setzt eine vorherige Erklärung der Anlagenbetreiberin bezüglich der Veräußerungsform voraus. Ohne eine entsprechende Erklärung sind Netzbetreiber nicht zur physikalischen Abnahme verpflichtet²².

3. MESSUNG

Die Messung der Erzeugungs- und Einspeisemengen war bis zum Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Jahr 2016²³ originäre Aufgabe der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Das MsbG hat insoweit einen Paradigmenwechsel bewirkt: Nunmehr ist die Messung des Solarstroms im Regelfall Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers²⁴. Denn mit § 10a Abs. 1 Satz EEG wird das MsbG uneingeschränkt auf für die nach dem EEG erforderlichen Messungen für anwendbar erklärt:

„Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.“

In § 3 Abs. 1 Satz 1 MsbG heißt es wörtlich:

„Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 getroffen worden ist.“

Grundzuständige Messstellenbetreiber ist gemäß § 2 Nr. 4 MsbG regelmäßig der Netzbetreiber, an dessen Netz die betreffende Solaranlage angeschlossen

²² Zu den Folgen einer solchen Pflichtverletzung siehe unten, S. 29 f.

²³ Das MsbG ist am 02.09.2016 in Kraft getreten, vgl. BGBl. I S. 2034, 2064. Im selben Zuge wurde das EEG insoweit geändert und § 10a EEG eingeführt.

²⁴ Vgl. auch Empfehlung 2016/26 der Clearingstelle EEG vom 09.05.2017; Stellungnahme des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zum Empfehlungsverfahren 2016/26 der Clearingstelle EEG.



ist. Der Messstellenbetrieb umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG insbesondere den

„Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie [die] Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes“.

Aber auch die Bestimmung der Art, Zahl und Größe der erforderlichen Zähler ist Sache des Messstellenbetreibers. Wörtlich heißt es in § 8 Abs. 1 Satz 1 MsbG insoweit:

„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen.“

Es ist also im Regelfall der Anschlussnetzbetreiber, der bestimmt, wann für einen bestehenden Netzanschluss ein neuer Zähler gesetzt werden muss. Bei diesen Entscheidungen sind die Netzbetreiber allerdings nicht frei. Vielmehr haben sie in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass alle gesetzliche Anforderungen an die Messung jederzeit eingehalten werden.

Gleichwohl ist vielfach zu lesen, dass die Anlagenbetreiberin einen bestimmten Zähler „beantragen“ müsse²⁵. Das ist nicht korrekt: Da die Bestimmung und der Einbau der erforderlichen Zähler mittlerweile originär Aufgaben des Messstellenbetreibers sind, ist kein „Antrag“ der Anlagenbetreiberin mehr erforderlich. Es genügt, wenn die Anlagenbetreiberin ihren Messstellenbetreiber über die Umstände informiert, die für eine rechtskonforme Messung relevant sind. Darüber hinaus kann es für die Bestimmung der Art und der Zahl der zu verwendenden Zähler darauf ankommen, wie die Anlagenbetreiberin ihren Strom nutzen möchte, was regelmäßig durch die Benennung eines bestimmten Messkonzeptes erfolgt²⁶.

²⁵ Vgl. etwa BDEW, Anwendungshilfe zu Rechtsfragen rund um Plug-In-PV-Anlagen, 2. Auflage 2018, S. 14; siehe auch den Musterbrief der DGS zur Anmeldung einer Stecker-Solaranlage, abrufbar unter www.pvplug.de/wp-content/uploads/2019/04/DGS_Anmeldeformular_Steckdosen-Solarmodul.pdf.

²⁶ Die Bestimmung eines bestimmten Messkonzeptes ist keine Rechtspflicht der Anlagenbetreiberin, sondern eine bloße Obliegenheit. Die Entscheidung der Anlagenbetreiberin für ein bestimmtes Messkonzept stellt die Netzbetreiberin nicht von ihrer Pflicht frei, für eine rechtskonforme Messung zu sorgen.



Abgesehen hiervon, stellt sich die Frage, ob das EEG oder das MsbG für alle Stromeinspeisungen in das Netz zwingend eine entsprechende Messung verlangen. Das ist nicht zu erkennen:

- Das MsbG bestimmt zwar, bis wann die alten Zähler gegen „intelligente Messeinrichtungen“ oder „moderne Messeinrichtungen“ zu ersetzen sind (sog. Smart-Meter-Rollout, vgl. § 29 MsbG). Auch sieht das MsbG zwingend vor, dass die verwendeten „intelligenten Messsysteme“ in der Lage sein müssen, die Ist-Einspeisung aus Erzeugungsanlagen zu messen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) MsbG).
- Eine allgemeine Pflicht zur Messung des Stroms aus einer Solaranlage enthält das MsbG jedoch nicht. Gemäß § 29 Abs. 1 MsbG müssen nur Erzeugungsanlagen mit mehr als 7 kWp installierter Leistung grundsätzlich mit einem „intelligenten Messsystem“ ausgestattet werden, das beide Richtungen misst. Bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 7 kWp „können“ Messstellenbetreiber gemäß § 29 Abs. 2 MsbG den Einbau eines „intelligenten Messsystems“ vorsehen, allerdings nur, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Im Übrigen beschreiben die § 55 Abs. 3 und Abs. 4 MsbG lediglich die Art der Messung in Abhängigkeit der Anlagengröße, verpflichten jedoch nicht zur Messung.
- Gemäß § 9 Abs. 1a EEG greift Pflicht zum Einbau eines „intelligenten Zählers“ unter den dort genannten Voraussetzungen erst bei Solaranlagen mit mehr als 7 kWp installierter Leistung. Für Stecker-Solaranlagen hat also auch diese Regelung keine Relevanz.
- Gemäß § 9 Abs. 2 EEG sind Anlagenbetreiber zwar dazu verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die Ist-Einspeisung ihrer Anlage zu erfassen. Für Solaranlagen mit weniger als 25 kWp installierter Leistung besteht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG jedoch die Möglichkeit, alternativ zur Messung der Ist-Einspeisung eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung vorzunehmen. Auch hiernach ist der Einbau eines Zählers nicht zwingend.
- Zwar schreibt § 62a Abs. 1 EEG vor, dass Strommengen, für die EEG-Umlage zu zahlen ist, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden müssen. Für Solarstrom aus kleinen Anlagen, der zur Eigenstromversorgung genutzt werden, ist jedoch gemäß § 61b Abs. 2 EEG keine EEG-Umlage zu zahlen. Das wird bei Stecker-Solaranlagen in aller Regel der Fall sein.



- Im Übrigen setzt das EEG nur dann eine mess- und eichrechtskonforme Messung der eingespeisten Strommengen voraus, wenn für diesen Strom eine Vergütung – gleich in welcher Form – verlangt wird²⁷.

Verzichtet die Betreiberin einer Stecker-Solaranlage auf Vergütung des von ihr eingespeisten Stroms, so ist sie weder nach dem EEG, noch nach dem MsbG verpflichtet, die Stromeinspeisungen zu messen.

4. WAHL DES MESSSTELLENBETREIBERS

Besteht die Netzbetreiberin, die zugleich grundzuständige Messstellenbetreiberin für den betreffenden Anschluss wäre, bei Verwendung einer Stecker-Solaranlage auf den Einbau eines Zwei-Richtungszählers, könnte die betroffene Anlagenbetreiberin ihre Messstellenbetreiberin wechseln. Denn gemäß § 5 Abs. 2 MsbG können Anlagenbetreiber jederzeit einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen oder diesen selbst durchführen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Dritte bzw. der Anlagenbetreiber, der die Messung selbst vornehmen will, einen einwandfreien Messstellenbetrieb gemäß MsbG gewährleisten kann. Das setzt entsprechend Qualifikation, technische und betriebliche Ausstattung voraus. Eine Messung in Eigenregie scheidet daher faktisch meistens aus.

Mit dem Wechsel des Messstellenbetreibers wird in aller Regel jedoch auch ein Zählerwechsel einhergehen. Denn die eingebauten Bestandszähler sind in den allermeisten Fällen Eigentum der Netzbetreiber. Gemäß § 16 Abs. 1 MsbG muss der alte Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber zwar anbieten, den bestehenden Zähler gegen ein „angemessenes Entgelt“ zu übernehmen oder zu nutzen. Ob es wettbewerbliche Messstellenbetreiber gibt, die diese Angebote nutzen, ist nicht bekannt.

Ein Weiterbetrieb des alten mechanischen Zählers scheidet damit im Ergebnis als Möglichkeit wahrscheinlich aus. Denkbar ist allenfalls, einen Messstellenbetreiber zu suchen, der den Einbau eines einfachen digitalen Stromzählers anbietet.

IV. NIEDERSpannungsANSCHLUSSVERORDNUNG

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) enthält ebenfalls keine Pflicht zur Messung der Stromeinspeisungen aus einer Stecker-Solaranlage. Dabei ist schon fraglich, ob die NAV auf Stecker-Solaranlagen überhaupt anwendbar ist.

²⁷ So auch Altrock/Vollprecht, „Plug-In“-Solaranlagen: rechtlich problematisch, aber nicht generell unzulässig, Blog-Beitrag vom 26.08.2013, abrufbar unter: www.bbh-blog.de/alle-themen/energie/plug-in-solaranlagen-rechtlich-problematisch-aber-nicht-generell-unzulaessig/.



Zwar wird regelmäßig darauf verwiesen, dass Betreiber von Stecker-solaranlagen gemäß § 19 Abs. 3 NAV verpflichtet seien, die Anlage bei ihrem Netzbetreiber anzumelden²⁸. Denn in § 19 Abs. 3 NAV heißt es:

„Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.“

Allerdings heißt es in § 1 Abs. 1 Satz 5 NAV zur Anwendbarkeit der NAV:

„[Diese Verordnung] gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.“

Demnach wäre die NAV für Stecker-Solaranlagen a priori unbeachtlich. Der Verweis auf § 19 Abs. 3 NAV ist also zumindest erklärungsbedürftig. Argumentieren ließe sich allenfalls, dass § 19 Abs. 3 NAV ausnahmsweise als Spezialregelung – entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 5 NAV – dann auf Solaranlagen anzuwenden ist, wenn diese an bestehende Kundenanlagen angeschlossen werden. Hierfür spräche auch die amtliche Begründung zu § 1 Abs. 1 Satz 5 NAV. Aus dieser geht nämlich hervor, dass es dem Ordnungsgeber in erster Linie darum ging, den Vorrang des EEG zu wahren und Netzbetreibern kein Einfallstor zu bieten, mit Verweis auf den Betriebsstrom einer Erneuerbare-Energien-Anlage strengere Anforderungen nach der NAV aufzustellen (vgl. BR-Drucksache 367/06, S. 35):

„Die Verordnung regelt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nur den Netzanschluss von Letztverbrauchern, während sich der Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen im Grundsatz nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes richtet. Der Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas richtet sich dagegen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die überwiegende Mehrzahl der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist für den Betrieb zumindest zeitweilig

²⁸ So z.B. BDEW (2018), a.a.O., S. 6.



als Letztverbraucher auf die Entnahme von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz angewiesen. Die Klarstellung ist notwendig, damit der Vorrang des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für solche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit sonstigem Letztverbrauch stehen, gewahrt bleibt. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass auch bei einem Eigenstromverbrauch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien diese nicht als Letztverbraucher von der Verordnung erfasst werden sollen.“

Letztlich dürfte es für Stecker-Solaranlagen auf diese Frage nicht ankommen. Denn die Abnahmepflicht der Netzbetreiber setzt nach dem EEG ohnehin voraus, dass die Anlage dem Netzbetreiber gemeldet wird. Nur bei Stecker-Solaranlagen, bei denen eine Netzeinspeisung von vornherein ausgeschlossen ist, könnte daher in Zweifel gezogen werden, ob der Anschluss dem Netzbetrieb nach § 19 Abs. 3 NAV gemeldet werden muss. Und eine Pflicht zur Messung der Eigenanlagen im Sinne des § 19 NAV formuliert auch die NAV jedenfalls nicht.

Eine Pflicht zur Messung etwaiger Stromeinspeisungen ergibt sich im Übrigen auch nicht aus § 22 NAV, auf den der BDEW verweist²⁹. Denn dort wird hauptsächlich geregelt, dass der Anschlussnehmer Zählplätze für die Installation der erforderlichen Zähler vorzusehen hat und dass diese zugänglich sind. Welche Zähler erforderlich sind, sagt § 22 NAV nicht³⁰.

Allerdings schreibt § 22 Abs. 3 Satz 2 NAV vor, dass dem Netzbetreiber Störungen von Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen sind. Diese Pflicht richtet sich an Anschlussnehmer und Anschlussnutzer gleichermaßen. Eine Störung der Messeinrichtung kann auch darin erblickt werden, wenn diese rückwärtsläuft. Denn dann zeigt der Zähler nicht mehr korrekt an, wie viel Strom tatsächlich aus dem Netz bezogen wurde. Das spricht in der Tat gegen die Verwendung von Stecker-Solaranlagen, wenn nicht sichergestellt ist, dass der vorhandene Stromzähler zu keiner Zeit rückwärtsläuft³¹. Insoweit würde es jedoch genügen, den alten Zähler ohne Rücklaufsperrung gegen einen einfachen digitalen Stromzähler auszutauschen.

V. UNTERGESETZLICHE VERBANDSNORMEN

Die bereits genannte Verbandsnorm VDE-AR-N 4105 verlangt für den Einbau von Stecker-Solaranlagen zwar den Einbau eines Zwei-Richtungszählers. Die VDE-AR-N 4105 hat jedoch – wie gezeigt – keine Gesetzeskraft. Wird eine Stecker-Solaranlage ohne einen Zwei-Richtungszähler betrieben, hat dies

²⁹ BDEW, Rechtliche Hinweise zum Verfahren bei Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen an das Niederspannungsnetz, 2013, S. 8 f.

³⁰ So auch Altrock/Vollprecht, a.a.O.

³¹ So auch der BDEW, a.a.O., der hieraus allerdings den Schluss zieht, dass in diesem Fall ein Zwei-Richtungszähler zu installieren sei.



lediglich zur Folge, dass die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht nach § 49 Abs. 2 EEG vermutet wird³².

Die VDE-AR-N 4105 kann weder mit den gesetzlichen Pflichten, noch mit den allgemeinen Regeln der Technik gleichgesetzt werden. Oder anders herum ausgedrückt: Wird die VDE-AR-N 4105 in diesem Punkt nicht eins zu eins beachtet, führt dies weder automatisch zur Rechtswidrigkeit, noch zu einer Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Darüber hinaus stellt sich hier die Frage nach der Erforderlichkeit der Messung. Die geringen Strommengen, die Stecker-Solaranlagen ins Netz speisen, haben keine Relevanz für den Netzbetrieb. Sie dürften derzeit wahrscheinlich im Netzbetrieb nicht einmal wahrnehmbar sein. Denn vor allem die nach wie vor millionenfach verwendeten mechanischen Zähler haben eine tolerierte Messungengenauigkeiten von teils mehreren Prozent. Unterm Strich dürften die Abweichungen infolge der Messungengenauigkeit daher die tatsächlichen Netzeinspeisungen der Stecker-Solaranlagen deutlich in den Schatten stellen.

Ist die Installation eines Zwei-Richtungszählers nicht erforderlich, um einen sicheren und störungsfreien Netzbetrieb zu gewährleisten, so kann der Netzbetreiber dies auch nicht mit Verweis auf die VDE-AR-N 4105 verlangen³³. Gleichwohl wird vom VDE³⁴, vom BDEW³⁵ und selbst von der Bundesnetzagentur³⁶ vertreten, dass für den Einsatz von Stecker-Solaranlagen zwingend Zwei-Richtungszähler zu verwenden seien. Einen Nachweis, dass Stecker-Solaranlagen den Netzbetrieb tatsächlich stören könnten, bleiben die Verfechter dieser Ansicht jedoch schuldig.

C. RECHTSFOLGEN EINES (VERMEINTLICHEN) VERSTOßES

Fraglich ist, welche Folgen drohen, wenn eine Stecker-Solaranlage ohne einen Zwei-Richtungszähler betrieben wird.

I. SANKTIONIERUNG NACH DEM EEG

Das EEG ist in erster Linie ein Fördergesetz. Es regelt die Voraussetzungen und den Umfang für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Verstöße gegen Rechtspflichten des EEG haben in der Regel „nur“

³² Vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 15. März 2021 – 4 B 14/20 –, Rn. 12, juris.

³³ Ähnlich auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.06.2013 – VI-3 Kart 165/12 (V) –, Rn. 80, juris: Dort weigerte sich der Netzbetreiber, den Zähler an einen Platz zu verlegen, der seinen TAB widersprach. Das Gericht ließ die TAB insoweit nicht gelten.

³⁴ Siehe www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose.

³⁵ BDEW [2018], a.a.O., S. 14.

³⁶ Siehe www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/start.html.



zur Folge, dass die gesetzliche Förderung reduziert wird oder im schlimmsten Fall gänzlich entfällt³⁷.

Da für Strom aus Stecker-Solaranlage häufig keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird, hat die Kürzung oder der Wegfall der EEG-Vergütung für die betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber kaum praktische Relevanz. Will die Anlagenbetreiberin indes die EEG-Vergütung zur Refinanzierung ihrer Investitionen nutzen, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Vorgaben des EEG eingehalten werden. Insbesondere ist die Stecker-Solaranlage so einzurichten, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt ist (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG).

Die Einhaltung aller VDE-Normen ist für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Förderung jedoch nicht erforderlich. Verfügt die betreffende Stecker-Solaranlage beispielsweise nur über einen einfachen Schuko-Stecker, so hat dies vergütungsrechtlich keine Relevanz. Das sieht auch die Clearingstelle so (vgl. Votum 2014/29 vom 03.12.2014, Rdnr. 49):

„Ob der Anschluss der PV-Installation im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik stand oder nicht, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu klären, da es für die Inbetriebnahme keines Netzanschlusses bedarf und daher die Frage, ob hier der Netzanschluss rechtlich und technisch einwandfrei war, ohne Bedeutung für die Bestimmung der Inbetriebnahme im Sinne des EEG ist. Sofern der Anspruchsteller im Hinblick auf den faktischen Netzanschluss am 30. Juli 2012 gegen Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts oder gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik verstoßen haben sollte, ist die Definition der Inbetriebnahme nicht dazu vorgesehen, ein energiewirtschaftsrechts-konformes Verhalten anzureizen oder als ‚Sanktion‘ bei Verstößen bspw. gegen sicherheitsrelevante Vorschriften zu dienen.“

Das EEG enthält ein ausdifferenziertes Regime von Sanktionen, die bei Pflichtverletzungen gelten. Die VDE-Vorgaben werden dort an keiner Stelle erwähnt. Eine Streichung der EEG-Vergütung lässt sich mit einem Verstoß gegen technische Norm also nicht begründen.

Dagegen setzt die Pflicht der Netzbetreiberin zur physikalischen Abnahme des eingespeisten Solarstroms grundsätzlich voraus, dass die Anlagenbetreiberin ihren Strom einer der in § 21b Abs. 1 EEG genannten Veräußerungsformen zugeordnet hat³⁸. Teilt die Anlagenbetreiberin der Netzbetreiberin

³⁷ Vgl. auch Clearingstelle EEG, Häufige Rechtsfragen Nr. 1., die insbesondere auf die 70-Prozent-Regelung des § 9 Abs. 2 EEG verweist; abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/1>.

³⁸ Siehe oben, S. 21.



nicht mit, dass sie eine Stecker-Solaranlage angeschlossen hat, so ist die Netzbetreiberin dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 EEG nach eigentlich nicht verpflichtet, den Strom in ihrem Netz aufzunehmen. Sie könnte möglicherweise einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB geltend machen.

Doch könnte ebenso gut argumentiert werden, dass die Netzbetreiberin zur Duldung verpflichtet ist (vgl. § 1004 Abs. 2 BGB). Denn ähnlich hat das Amtsgericht Stuttgart in einer jüngeren Entscheidung geurteilt, dass der klagende Vermieter zur Duldung einer Stecker-Solaranlage seines Mieters verpflichtet ist. Zwar sei die Verwendung der Stecker-Solaranlage durch den Mieter zwar vertragswidrig, weil der Mietvertrag dies ausschließe. Jedoch sei aus dem Staatsziel des Umwelt- und des Klimaschutzes eine Duldungspflicht des Vermieters abzuleiten. Solange es keine konkreten technischen oder baulichen Einwände gegen die Stecker-Solaranlage gebe und keine Rechtsnormen verletzt werden, sei diese durch den Vermieter hinzunehmen.

Die Argumentation ist auf das Verhältnis der Anlagenbetreiberin zur Netzbetreiberin übertragbar. Demnach dürfen Netzbetreiber Stromeinspeisungen aus Stecker-Solaranlagen auch bei fehlender Zuordnung zu einer Veräußerungsform nicht prinzipiell untersagen. Netzbetreiber könnten nur dann gegen solche unangemeldeten Netzeinspeisungen vorgehen, wenn von diesen Netzeinspeisungen eine konkrete Gefahr für das Netz ausgeht. Die Beweislast tragen insoweit die Netzbetreiber.

II. ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Netzeinspeisungen ohne einen Zwei-Richtungszähler stellen für sich genommen keine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig handelt jedoch, wer seiner Registrierungspflicht nach der MaStRV nicht nachkommt (vgl. § 21 MaStRV). Verstöße gegen die Registrierungspflicht können von der Bundesnetzagentur mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (vgl. § 95 Abs. 2 EnEG).

Die Netzbetreiberin hätte in solchen Fällen dagegen nur die Möglichkeit, erkannte unangemeldete Netzeinspeisungen der Bundesnetzagentur zu melden, damit diese gegebenenfalls eine Geldbuße ausspricht. Theoretisch denkbar wäre, dass die Netzbetreiberin den betreffenden Hausanschluss notfalls nach § 24 Abs. 1 NAV stilllegt. Jedoch würde auch dies voraussetzen, dass die Nutzung der Stecker-Solaranlage gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt und dass hiervon eine konkrete Gefahr für das Netz ausgeht.

III. STRAFRECHTLICHE RELEVANZ

Strafrechtliche Relevanz kann die Netzeinspeisung dann haben, wenn es tatsächlich dazu kommt, dass der installierte Bezugszähler rückwärtsläuft. Denn dann zeigt der Zähler eine geringere Strommenge an, als an dem betreffenden Anschluss tatsächlich aus dem Netz entnommen wurde. Da die



Zählerwerte maßgeblich sind für die Abrechnung des Strombezugs, würde der Stromlieferant in diesem Fall weniger abrechnen können, als er dürfte.

Das betrifft nicht nur das eigentliche Entgelt des Stromlieferanten, sondern auch alle weiteren Stromkostenbestandteile, die im Strompreis enthalten sind (EEG-Umlage, Netzentgelte, Konzessionsabgabe, Stromsteuer etc.). Ein rückwärtslaufender Stromzähler täuscht die wirtschaftlich Berechtigten, die diese Entgelte und Abgaben geltend machen können, hinsichtlich der tatsächliche Umstände. Das erfüllt zum einen den objektiven Tatbestand des Betrugs (vgl. § 263 Abs. 1 StGB). Zum anderen kann dies auch eine Steuerhinterziehung (vgl. § 370 AO) oder Steuerverkürzung (vgl. § 378 AO) darstellen, weil die Stromsteuer nicht korrekt abgerechnet werden kann.

D. KOSTEN DER MESSUNG

Ist für die Verwendung einer Stecker-Solaranlage ein Zählerwechsel erforderlich, stellt sich die Frage, wer die Kosten trägt. Das EEG enthält insoweit eine klare Regelung (§ 16 Abs. 1 EEG):

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“

Notwendige Kosten hat demnach die Anlagenbetreiberin zu tragen. Das betrifft die Kosten des Zählerwechsels und die laufenden Kosten der Messung gleichermaßen.

Hat die Anlagenbetreiberin noch einen mechanischen Zähler ohne Rücklaufsperrung ist der Zählerwechsel zwingend. Die Kosten des Zählerwechsels und der Messung mittels eines einfachen digitalen Zählers trägt in diesem Fall die Anlagenbetreiberin³⁹. Hat die Anlagenbetreiberin hingegen einen Zähler mit Rücklaufsperrung und will auch keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch nehmen, wäre ein Zählerwechsel aus Sicht der Anlagenbetreiberin nicht notwendig. Folglich sind auch die Kosten des Zählerwechsels in diesem Fall nicht „notwendig“ im Sinne des § 16 Abs. 1 EEG.

Besteht die Netzbetreiberin gleichwohl auf den Einbau eines Zwei-Richtungszählers, hat die Anlagenbetreiberin die Kosten des Zählerwechsels und die Mehrkosten des Zwei-Richtungszählers nicht zu tragen. Die Anlagenbetreiberin benötigt den Zwei-Richtungszähler nicht zur Erfüllung ihrer

³⁹ Das MsbG nennt Preisobergrenzen für die Messung mittels digitaler Zähler durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für einfache digitale Zähler fallen demnach maximal 20 € im Jahr an, §§ 3, 32 MsbG. Zwei-Richtungszähler können bis zum Vierfachen kosten.



Pflichten. Solange die Netzbetreiberin auch Messstellenbetreiberin ist, kann sie zwar gemäß § 8 Abs. 1 MsbG bestimmen, dass ein Zwei-Richtungszähler installiert wird (z.B. weil sie die Stromeinspeisungen bilanzieren will). Sie trägt die damit verbundenen Mehrkosten jedoch selbst⁴⁰.

⁴⁰ Vgl. auch AG Herford, Urt. v. 17.05.2018 – 12 C 1008/15: Erfolgt der Zählerwechsel nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Anlagenbetreiberin, sondern ausschließlich im Interesse der Netzbetreiberin, handelt es sich nicht um notwendige Kosten, die die Anlagenbetreiberin zu tragen hätte.